

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

Maßstab 1:1000



Kreis Wesermarsch
Gemeinde Ovelgönne
Gemarkung Großenmeer
Flur 6 u. 10 tlw.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.7.78). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Brake, den 10. 8. 1978
(L.S.) *Hinze*
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von **Ingenieurbüro H.-J. Thalen**, Humboldtstr. 3, 2932 Neuenburg, den 1.9.1978.

Der Rat der **Gemeinde Ovelgönne** hat in seiner Sitzung am 6.2.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 13.02.1978 ortsüblich durch *Ausgang und Presse* bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28.12.1978 bis 29.01.1979 öffentlich ausgelegt. **2882 Ovelgönne 2**, den 31.01.1979
Der Rat der **Gemeinde Ovelgönne** hat in seiner Sitzung am 2.10.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 BBauG am 15.12.1978 ortsüblich durch *Ausgang und Presse* bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28.12.1978 bis 29.01.1979 öffentlich ausgelegt. **2882 Ovelgönne 2**, den 31.01.1979

Der Rat der **Gemeinde Ovelgönne** hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am ... nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. **2882 Ovelgönne 2**, den 08.05.1979

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) am 19.09.1979
Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ... durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i.d.F. v. 20.6.1973 (NGVBl. S. 201) bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-/Gemeinde-Verwaltung ab ... öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNG:
- BEI MASSNAHMEN AN VORH. GEBÄUDE ODER GEBÄUDETEILEN DIE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN LIEGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR, WENN DIESE UMBAU MASSNAHMEN EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN
 - GARAGEN DÜRFEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, JEDOCH NICHT VOR DEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN UND NICHT IM 10,0m BREITEN RAUMUFER DES SILTIEFS.
 - DIE IM NORDEN ABZWEIGENDE STICHSTRASSE SOLL NICHT MIT MÜLLFAHRZEUGEN BEFAHREN WERDEN, DIE MÜLLABFUHR ERFOLGT AB DURCHGANGSSTRASSE.
 - DIE IM SÜDEN DURCHS BAUGEBIET VERLAUFENDE 20KV FREILEITUNG WIRD VERKABELT, ÜBERBAUUNGEN DER KABELTRASSE SIND UNZULÄSSIG, DER SEITLICHE ABSTAND ZWISCHEN VERKABELUNG UND BEBAUUNG MUSS EINE EVT. KABELWARTUNG ERMÖGLICHEN, VON FALL ZU FALL IST BEI EINZELBAUGENEHMIGUNGEN DIE ZUSTIMMUNG DER EWE EINZUHOLEN, EBENSOWIE MUSS DURCH DIE EWE VOR BAUBEGINN DAS KABEL SICHTBAR MARKIERT WERDEN.
 - EINZELBAUGENEHMIGUNGEN IN DER NÄHE DER 110 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND VON FALL ZU FALL MIT DER NWK ABZUSTIMMEN, (WIE ZIFFER 4 DIESER TEXTLICHEN FESTSETZUNG), DIE BESTIMMUNGEN DER VDE 0210/5.69 SIND EINZUHALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG		FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES		1 : 1000	
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)		VERWENDETE PLANZEICHEN			
	WS KLEINSIEDLUNGS- GEBIET		Z II ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWISCHEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSL. GEMÄSS § 9 ABS. 4 NR. 3 BBauG.
	WA I REINES WOHNGEBIET		GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	WA II ALLEGM. WOHNGEBIET		GFZ 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)		STELLENPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	MD DORFGEBIET		BMZ 30 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)		ARKADEN
	MI MISCHGEBIET		S OFFENE BAUWEISE		AUSKRAHNGEN
	MK KERNGEBIET		A SÖNDEBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 9 BBauG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
	GE GEWERBEGEBIET		G NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		TRAFO
	GI INDUSTRIEGEBIET		B GESCHLOSSENE BAUWEISE		PUMPWERK
	SO SONDERGEBIET		G ABGRENZUNG RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	BAU BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		SCHUTZWASSERS (TRENNFARHREN)
	BAU 2 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.		B BAU-ANLAGE DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		MISCHVERFAHREN
	S SCHULE		B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)
	P PARKANLAGE		B GESCHLOSSENE BAUWEISE		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	G FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B. SIEHE GRUNDFLÄCHEN		B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		NATURSCHUTZ
	L FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		LANDSCHAFTS-SCHUTZ
			B GESCHLOSSENE BAUWEISE		WASSERSCHUTZ- GEBIET
			B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		QUELLENSCHUTZ- GEBIET
			B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		ÜBERBETRIEBWIRTSCHAFTS- GEBIET
			B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		OBERIRDISCHE GEWÄSSER FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
			B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
			B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
			B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		NÜTZUNG BAU WEISE
			B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		ZAHL D. VOLLESGESCHOSSE
			B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		GRUND- FLÄCHEN- ZAHL
			B ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNG z.B. VOM BAUGEBIET ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		BESTIMMTE- FLÄCHEN- ZAHL
			B NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG		NÜTZUNGSSCHALONE